

## Positionspapier

### zur Novelle des Glücksspielrechts

05.04.2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 750 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

### Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. März 2006 entschieden, dass das staatliche Sportwettenmonopol in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist, und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert (– 1 BvR 1054/01 –).

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Da der Online- und Mobile-Wettmarkt einen relevanten Beitrag zur weiteren Entwicklung des E-Commerce liefern kann, berührt die Frage der Glücksspielgesetzgebung die vom BITKOM vertretene Informations-, Kommunikations- und Medienbranche in verschiedenen Bereichen.

**Ansprechpartner**  
Dr. Volker Kitz LL.M. (NYU)  
Rechtsanwalt  
Bereichsleiter  
Telekommunikations- und  
Medienpolitik  
+49. 30. 27576-221  
Fax +49. 30. 27576-222  
v.kitz@bitkom.org

BITKOM möchte daher bereits in diesem frühen Stadium mit Empfehlungen zu einem zukünftigen Rechtsrahmen zur Diskussion beitragen.

### Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Nach dem Richterspruch ist ein staatliches Wettmonopol verfassungswidrig, wenn es nicht konsequent an den Zielen der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist. Die Abschöpfung von mit Glücksspielveranstaltungen erzielten Mitteln darf kein selbstständiger Handlungszweck sein. Das Bundesverfassungsgericht hat die angegriffenen gesetzlichen Regelungen dabei nicht für nichtig erklärt, sondern den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis zum 31. Dezember 2007 aufgefordert. Bis dahin darf der Staat sein Sportwettenmonopol nur mit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Einschränkungen praktizieren.

**Präsident**  
Willi Berchtold

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

Hierzu gehören im Einzelnen:

- inhaltliche Kriterien betreffend Art und Zuschnitt des Wettangebots,
- Beschränkung der Werbung auf bloße Information über die Möglichkeit zur Wetteilnahme ohne Aufforderungscharakter,
- aktive Maßnahmen zur Suchbekämpfung wie zum Beispiel Möglichkeiten der Selbstsperrung,
- Gewährleistung von Spieler- und Jugendschutz auf allen Vertriebswegen,
- Errichtung einer neutralen Kontrollinstanz außerhalb der Finanzministerien.

## **Positionspapier Glücksspielrecht**

Seite 2

### **Glücksspielgesetzgebung in Europa**

Die Glücksspielgesetzgebung in Europa ist uneinheitlich und unzeitgemäß. Der EU-Kommission liegen zahlreiche Beschwerden gegen staatliche Monopole in Mitgliedstaaten vor. Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bereits mehrfach angedroht. In der gesamten EU steht das staatliche Glücksspielmonopol ernsthaft auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer Studie, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Marktverhältnisse in den Mitgliedstaaten untersuchen soll, sind nicht vor Herbst 2006 zu erwarten. Daran würde sich möglicherweise ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren anschließen.

### **Dringlichkeit einer neuen nationalen gesetzlichen Regelung**

Wegen des Bundesverfassungsurteils wird Deutschland bereits wesentlich kurzfristiger tätig werden müssen, als die EU dies plant.

Ein schnelles Handeln ist auch im Sinne der BITKOM-Branche, denn eine von einem zuverlässigen Rechtsrahmen getragene Liberalisierung kann wichtige zusätzliche Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der neuen Medien geben. Die Branche bittet daher darum, die sich stellenden Fragen unmittelbar aufzugreifen.

### **Geregelte Marktöffnung statt Monopolverteidigung**

Dabei sollte der Gesetzgeber das Gerichtsurteil zum Anlass nehmen, den Glücksspielmarkt insgesamt zu liberalisieren und für die Privatwirtschaft zu öffnen.

Dies dürfte nicht nur im Sinne der Wirtschaft, sondern auch des Staates selbst liegen: Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine Beibehaltung des Staatsmonopols stellt, sind nur sehr schwer erfüllbar. Jedenfalls aber würden sie den Glücksspielbetrieb für den Staat uninteressant machen. Nicht nur blieben die attraktiven Einnahmen praktisch aus; der Staat geriete auch dauerhaft in einen unlösbaren, durch das Urteil zugespitzten Interessenkonflikt zwischen Spielbetrieb einerseits und aktiven Maßnahmen zur Verhinderung der Inanspruchnahme des Angebots andererseits.

Den Schutz der Verbraucher im Bereich der Glücksspiele kann langfristig nur ein geöffneter, reglementierter Markt sicherstellen. Verbraucher werden bei attraktiven deutschen und europäischen Angeboten stets diese den ausländischen Anbietern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union vorziehen, da sie sich hier auf die Seriosität der Anbieter verlassen können. Selbstverständlich muss ein entsprechendes Regime wirksame Vorkehrungen zum Verbraucher- und Jugendschutz enthalten.

## Positionspapier Glücksspielrecht

Seite 3

Sinnvoll erscheint die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Gesetzesrahmens, der

- Glücksspielbetreiber durch attraktive Rahmenbedingungen in Deutschland ansiedelt,
- zusätzliche Steuereinnahmen für den Staat generiert (wobei eine Steuer in Höhe von 16 2/3 Prozent der Umsätze wie die „Oddset-Steuer“ sicherlich nicht auf im internationalen Wettbewerb stehende private Anbieter übertragbar ist),
- wirksame Rahmenbedingungen zum Schutz der Verbraucher und der Jugend enthält,
- eine unabhängige Aufsichtsinstanz schafft.

Als Vorbild können dabei die positiven Erfahrungen aus Großbritannien genutzt und weiterentwickelt werden. Das dortige Modell folgt den Prinzipien „fair, simple and efficient“ und kombiniert so gute wirtschaftliche Wachstumsbedingungen mit zusätzlichen Steuereinnahmen und hohen Standards in den Bereichen Sicherheit, Jugendschutz, Prävention von Spielsucht, Wettmanipulationen oder Geldwäsche. Auf dieser Basis ist es gelungen, Anbieter wieder nach Großbritannien zu bringen.

Deutschland könnte eine ähnliche Vorreiterrolle in Europa einnehmen. In die Erarbeitung eines derartigen Rechtsrahmens bringt BITKOM gerne seinen Sachverstand auf dem Gebiet des Rechts der neuen Medien sowie des Verbraucher- und Jugendschutzes mit ein.

### Einheitliche Bundesregelung nötig

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Neuregelung auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG herausgestellt.

BITKOM befürwortet eine solche Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Sie lässt sich nicht nur zügiger verabschieden als mehrere Einzelregelungen in den jeweiligen Bundesländern, sondern gewährleistet auch die unabdingbare Einheitlichkeit. Gerade im Bereich der neuen Medien, deren Möglichkeiten im E- oder M-Commerce sich nicht an der kleinteiligen Struktur der deutschen Bundesländer orientieren, würde eine Rechtszersplitterung zu praktisch unüberwindbaren Hürden führen.